

01.10.87

AS - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrV)

A. Zielsetzung

Datenschutzrechtlich einwandfreie Regelung der Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer.

B. Lösung

Die bislang nur in einer Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regelungen werden nunmehr in einer Rechtsverordnung getroffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 405/87

01.10.87

AS - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) 810 00 - Ve 27/87

Bonn, den 1. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Vergabe und
Zusammensetzung der Versicherungs-
nummer (VNrV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über die Vergabe und Zusammensetzung der
Versicherungsnummer (VNrV)

Vom ...

Auf Grund des

- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Dritten Rentenversicherungs-
Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) einge-
fügten § 1414 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungs-
ordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969
(BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des
Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt
Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinig-
ten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969
(BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des
Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil
III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten
Fassung

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vergabe der Versicherungsnummer

(1) Der Versicherungsträger vergibt an jeden Versicherten, der bei ihm im Zeitpunkt der Vergabe versichert ist oder dort erstmalig versichert wird und noch keine Versicherungsnummer besitzt, eine Versicherungsnummer. Für andere Personen kann eine Versicherungsnummer vergeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung erforderlich ist.

(2) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer in der Rentenversicherung der Arbeiter ist

1. die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich der Versicherte seinen Wohnsitz hat oder beschäftigt ist,
2. für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sind, die zuständige Verbindungsstelle oder, wenn eine Verbindungsstelle nicht bestimmt ist, die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
3. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse für Personen, für die sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen haben.

(3) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer in der Rentenversicherung der Angestellten ist

1. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
2. die Seekasse für Personen, für die sie die Rentenversicherung der Angestellten durchzuführen hat.

(4) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Bundesknappschaft.

(5) Eine Versicherungsnummer wird nur einmal vergeben und nicht berichtigt. Ist das Geburtsdatum oder die Seriennummer in der Versicherungsnummer unrichtig, erhält der Versicherte eine neue Versicherungsnummer; die insoweit unrichtige Versicherungsnummer ist nicht mehr zu verwenden und als nicht verwendbar zu kennzeichnen. Eine Versicherungsnummer ist auch dann nicht mehr zu verwenden, wenn sie an mehrere Versicherte vergeben worden ist. Ist an eine Person mehr als eine Versicherungsnummer vergeben worden, sind alle bis auf eine als nicht mehr verwendbar zu kennzeichnen, wobei eine Verbindung zwischen den Versicherungsnummern herzustellen ist.

§ 2

Zusammensetzung der Versicherungsnummer

(1) Die Versicherungsnummer setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer,
2. dem Geburtsdatum des Versicherten,
3. dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Versicherten im Zeitpunkt der Vergabe,
4. der Seriennummer und
5. der Prüfziffer.

(2) Die ersten beiden Stellen der Versicherungsnummer enthalten die Bereichsnummer des Trägers der Rentenversicherung, der die Versicherungsnummer vergeben hat. Die Bereichsnummern ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die Stellen drei bis acht der Versicherungsnummer enthalten das Geburtsdatum des Versicherten. Die Stellen drei und vier bezeichnen den Geburtstag, die Stellen fünf und sechs den Geburtsmonat und die Stellen sieben und acht die beiden letzten Ziffern des Geburtsjahres. Wird der Geburtstag oder der Geburtsmonat nur durch eine Ziffer bezeichnet, so ist vor diese Ziffer jeweils die Ziffer "0" zu setzen. Bei Versicherten ohne nachgewiesenen Geburtstag oder Geburtsmonat sind die entsprechenden Stellen des Geburtsdatums fiktiv festzustellen. Sind bei einem Geburtsdatum sämtliche Seriennummern verbraucht, werden die Stellen drei und vier durch Addition der Zahl "32" oder "64" und des Geburtstags bestimmt; ist der Geburtstag der erste Tag eines Monats, ist auch die Addition der Zahl "96" zulässig.

(4) Die neunte Stelle der Versicherungsnummer enthält den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Versicherten im Zeitpunkt der Vergabe. Beginnt der Geburtsname mit einem Umlaut, so wird der Umlaut aufgelöst. Enthält der Anfangsbuchstabe ein Sonderzeichen, wird der im deutschen Alphabet entsprechende Anfangsbuchstabe verwandt.

(5) Die Stellen zehn und elf der Versicherungsnummer enthalten die Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigender Reihenfolge die Versicherten, die an demselben Tag geboren sind und deren Geburtsname mit dem gleichen Buchstaben beginnt. Für männliche Versicherte werden die Zahlen "00" bis "49", für weibliche Versicherte die Zahlen "50" bis "99" verwendet.

(6) Die zwölfte Stelle der Versicherungsnummer enthält die Prüfziffer. Sie wird gemäß der Anlage 2 berechnet.

§ 3

Berlin-Kläusel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 27. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1967 und Nr. 6 vom 10. Januar 1968) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Anlage 1
Bereichsnummern

Versicherungsträger	Bereichsnummer
LVA Hannover	10
LVA Westfalen	11
LVA Hessen	12
LVA Rheinprovinz	13
LVA Oberbayern	14
LVA Niederbayern-Oberpfalz	15
LVA Rheinland-Pfalz	16
LVA für das Saarland	17
LVA Oberfranken und Mittelfranken	18
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	19
LVA Unterfranken	20
LVA Schwaben	21
LVA Württemberg	23
LVA Baden	24
LVA Berlin	25
LVA Schleswig-Holstein	26
LVA Oldenburg-Bremen	28
LVA Braunschweig	29
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	38
Seekasse (für Arbeiter)	39
Seekasse (für Angestellte)	79

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte:
Die Bereichsnummer wird gebildet durch Addition
der Zahl 40 und der Bereichsnummer der Landes-
versicherungsanstalt, die zuständig wäre, wenn
der Versicherte als Arbeiter zu versichern wäre.

Bundesknappschaft bei Wohnsitz in den Ländern:

Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Westfalen), Schleswig-Holstein	80
Hessen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Rheinprovinz)	81
Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82

Anlage 2

Die Prüfziffer wird wie folgt berechnet:

1. Der Buchstabe in der neunten Stelle der Versicherungsnummer wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im deutschen Alphabet kennzeichnet.
2. Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2,1,2,5,7,1,2,1,2,1,2 und 1 multipliziert.
3. Von den Produkten werden die Quersummen gebildet.
4. Die Quersummen werden addiert.
5. Die Summe wird durch 10 dividiert.
6. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen sich die Träger der Sozialversicherung seit langem der automatischen Datenverarbeitung. Notwendige Voraussetzung für die Erfassung und Speicherung von rentenrechtlich relevanten Daten der Versicherten und ihren Austausch mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist die Zuordnung eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an alle Versicherten. Zu diesem Zweck werden seit dem 1. März 1964 an die einzelnen Versicherten Versicherungsnummern ausgegeben. Jeder Versicherte in der Rentenversicherung und praktisch jeder Rentner hat in der Zwischenzeit von dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger eine Versicherungsnummer erhalten. Träger anderer Bereiche der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit vergeben bisher keine Versicherungsnummern, nutzen aber die Versicherungsnummer der Rentenversicherung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben im Meldeverfahren.

Die Bundesregierung erließ erstmals am 15. Februar 1964 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Einführung einer Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen (BANz. Nr. 37 vom 22. Februar 1964 und Nr. 39 vom 26. Februar 1964). Sie wurde durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 5. März 1965 (BANz. Nr. 45 vom 6. März 1965) ergänzt. Die heute noch gültige Rechtsgrundlage für die Vergabe der Versicherungsnummer ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 27. Dezember 1967 (VVNr, BANz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1967 und Nr. 6 vom 10. Januar 1968). Durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) wurde in § 1414 a RVO, § 136 a AVG und § 141 b RKG festgelegt, daß der Rentenversicherungsträger an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer vergibt. Außerdem wurde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, weitere Bestimmungen über Vergabe und Aufbau der Versicherungsnummer durch Rechtsverordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung ist im Hinblick auf die VVNr bislang kein Gebrauch gemacht worden.

Da die Versicherungsnummer auch personenbezogene Bestandteile, nämlich das Geburtsdatum, enthält und Rückschlüsse auf das Geschlecht des Versicherten zuläßt, erscheint bei Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ("Volkszählungs-Urteil") die bisherige Regelung in einer Verwaltungsvorschrift unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht als ausreichend. Eine unmittelbare parlamentarische Legitimation der Verwendung personenbezogener Merkmale durch formelles Gesetz ist jedoch nicht angezeigt, da der Gesetzgeber bei der Schaffung der Ermächtigungsnormen in § 1414 a RVO, 136 a AVG und § 141 b RKG im Jahre 1969 die Verwendung der personenbezogenen Merkmale aufgrund der in den bis dahin ergangenen Verwaltungsvorschriften und der seit 1964 geübten Praxis gekannt und in seinen Willen aufgenommen hat. Somit ist eine Regelung der Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer in einer Rechtsverordnung einerseits geboten, andererseits aber auch ausreichend.

Auf die Verwendung der Versicherungsnummer kann nicht verzichtet werden, da nur sie als Zuordnungsinstrument gewährleistet, daß die den einzelnen Versicherten betreffenden leistungsrechtlich relevanten Daten, die von den Arbeitgebern zu melden sind, seinem Versicherungskonto zugeführt werden können. Dies ist nur mit Hilfe einer Versicherungsnummer möglich, die den einzelnen Versicherten - und nur ihn - unzweifelhaft kennzeichnet.

Soweit die Verwendung der Versicherungsnummer besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt, ist beabsichtigt, diesen durch ein Gesetz, das entsprechende Ergänzungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorsieht, Rechnung zu tragen.

B. Besonderer Teil

§ 1 Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt den Kreis der Personen, an die der Versicherungsträger eine Versicherungsnummer vergeben muß oder kann. Aus Satz 1 folgt eine Vergabepflicht bei allen aktuell Versicherten. Diese Regelung entspricht § 1 VVNr und damit der Praxis der Rentenversicherungsträger. Satz 2 erlaubt den Trägern eine Vergabe in den Fällen, die nicht durch Satz 1 abgedeckt sind, bei denen aber die Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung eine Vergabe erforderlich macht. Beispiele hierfür sind die latent Versicherten und Mütter, denen Kindererziehungszeiten zustehen und die bisher Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet haben, soweit an sie bisher noch keine Versicherungsnummer vergeben worden ist.

§ 1 Absätze 2 bis 4

Die Vorschriften regeln die Zuständigkeit der Versicherungsträger für die Vergabe der Versicherungsnummer. Die Vergabezuständigkeit knüpft an die Zuständigkeit zur Begründung eines Versicherungsverhältnisses an und entspricht grundsätzlich § 10 VVNr.

§ 1 Absatz 5

Die Vorschrift enthält Regelungen über Versicherungsnummern, deren Zusammensetzung oder Vergabe sich als unrichtig herausstellt. Eine Berichtigung der Versicherungsnummer erfolgt nicht. Es wird ferner bestimmt, daß in der Regel auch bei Fehlerhaftigkeit keine neue Versicherungsnummer zu vergeben und deshalb eine unrichtige Versicherungsnummer weiter zu verwenden ist. Bei Unrichtigkeit des Geburtsdatums oder der Seriennummer oder bei der sogenannten Doppelvergabe ist die Versicherungsnummer jedoch als eindeutiges Identifikationsmerkmal nicht mehr brauchbar; in diesen Fällen wird die Neuvergabe der Versicherungsnummer vorgeschrieben. Bei Vergabe mehrerer Versicherungsnummern

an einen Versicherten (Mehrfachvergabe) ist nur eine Versicherungsnummer zu verwenden. Die Regelungen entsprechen der gängigen Praxis.

§ 2 Absatz 1

Die Vorschrift bezeichnet die einzelnen Bestandteile der Versicherungsnummer. Die Nrn. 1 bis 4 entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung in § 2 VVNr. Die Prüfziffer nach Nr. 5 wird seit 1970 jeder Versicherungsnummer angefügt, um die Richtigkeit der Versicherungsnummer prüfen zu können. Sie dient daher der Sicherheit bei allen Verfahren, die mit Hilfe der Automation erledigt werden, und gewährleistet, daß der Versicherte eindeutig identifizierbar ist, für den unter einer Versicherungsnummer Daten übermittelt werden.

§ 2 Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Bildung der Bereichsnummer der Vergabestelle entsprechend § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Buchstabe c VVNr.

§ 2 Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Bezeichnung des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer. Die Sätze 1 bis 3 entsprechen § 2 Abs. 3 VVNr. Die Sätze 4 und 5 folgen der jetzigen Praxis der Versicherungsträger, die sich aus besonderen Schwierigkeiten bei der Behandlung von nicht selten auftretenden Fällen mit Ausländern ohne nachgewiesenes Geburtsdatum oder bei Überlaufen der Seriennummer ergeben.

§ 2 Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt die Benennung des Anfangsbuchstabens des Zunamens des Versicherten entsprechend zu § 2 Abs. 4 VVNr. Maßgeblich soll als Zuname hiernach künftig der Geburtsname im Sinne des Personenstandsrechts sein. Darunter ist der Familien-

name einer Person zu verstehen, der sich aus ihrem Geburtseintrag unter Berücksichtigung später beigeschriebener Randvermerke, z. B. über die Legitimation, Adoption, behördliche Namensänderung, ergibt. Entscheidend ist somit der Familienname, der in die Geburtsurkunde des Versicherten zur Zeit der Vergabe der Versicherungsnummer einzutragen ist.

§ 2 Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Bildung der Seriennummer entsprechend § 2 Abs. 5 VVNr.

§ 2 Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Bildung der Prüfziffer entsprechend der Praxis der Versicherungsträger.

§ 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 4

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf den 1. Januar 1988 fest und regelt das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen VVNr. Deren in 35 Paragraphen enthaltenen Regelungen sind, soweit nicht in diese Rechtsverordnung übernommen, bereits in anderen Rechtsvorschriften enthalten oder überflüssig.

27.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der
Versicherungsnummer (VNrV)

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.